

# Feiern nur nach Anmeldung

Vor Musikevents: GEMA kontaktieren –  
Günstigere Tarife für Kolpingveranstaltungen,



Früh übt sich.

Foto: M.G.

Karneval, Jugend-Disco und Tanzabende – auch bei Kolpingveranstaltungen geht's oft laut zu. Daher darf nicht vergessen werden, die Veranstaltung vorher bei der GEMA anzumelden. Denn bestimmte Arten der öffentlichen Musikknutzung sind vergütungspflichtig.

Geistiges Eigentum hat seinen Wert. Genauso wie Schriftsteller ein Urheberrecht auf ihre eigenen Texte besitzen, haben auch Musiker einen Anspruch auf eine angemessene Bezahlung. Weltweit ist das durch nationale Urheberrechts-Gesetze und internationale Verträge geregelt. Schließlich sind die Werke das geistige Eigentum ihrer Schöpfer oder Verlage. Dieses Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Da es dem Komponisten oder Textdichter nicht möglich ist, zu überschauen, wo und wann sein Titel gespielt wird, übernimmt diese Aufgabe in Deutschland die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Als staatlich anerkannte

Treuhänderin verwaltet die GEMA die Nutzungsrechte von 60 000 Mitgliedern. Als ein wirtschaftlicher Verein unterliegt ihre Arbeit der Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das Bundeskartell, den Berliner Justiz-Senator und die Mitgliederversammlung der GEMA. Durch internationale Gegenseitigkeitsverträge nimmt die GEMA auch Rechte der ausländischen Urheber wahr. Schwestergesellschaften im Ausland sind für deutsche Urheber tätig.

## Vergütungspflicht

Die GEMA bezahlt mit ihren Einnahmen die jeweiligen

Urheber der Werke. Sie nimmt stellvertretend für Musiker deren Rechte wahr. Einen Gewinn macht sie dabei selbst nicht.

Vergütungspflichtig sind viele verschiedene Arten der öffentlichen Musikknutzung: persönliche Auftritte von Berufs- oder Hobbymusikern, Vorführungen von Filmen oder Diaschauen, zum Beispiel im Kino oder Gemeindesaal, sowie jede Wiedergabe von Ton- oder Bildtonträgern. Auch durch Radio- oder Fernsehsendungen darf keine Musik öffentlich verbreitet werden. Ebenso ist das Vermieten oder Verleihen von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen verboten. Auch die Herstellung von Ton- und Bildtonträgern

gilt als Vervielfältigung und ist somit nicht erlaubt (zum Beispiel auf CDs, Kassetten und CD-ROMs bei Multimediaprodukten). Schon die Veröffentlichung im Internet, zum Beispiel auf der eigenen Homepage, ist rechtswidrig.

## Vereinsfeier

Sind mehrere Personen, die gemeinsam Musik hören, nicht befreundet oder verwandt, dann handelt es sich hier um eine öffentliche Situation. Eine Vereinsfeier, wie zum Beispiel eine Kolping-Veranstaltung, ist damit öffentlich, die private Party ist es allerdings nicht.

Die GEMA unterscheidet im

Bereich der Musik zwölf Hauptbereiche, zum Beispiel Live-Konzerte, Musikwiedergabe, Rundfunksendungen oder Filmvorführungen.

Einzeltarife richten sich nach der Nutzungsart: Es ist ein Unterschied, ob ein Rockkonzert vor 50 000 Zuschauern veranstaltet wird oder ob Musik bei einer Veranstaltung mit 60 Besuchern gespielt wird. Generell gilt: Je größer die Veranstaltung und der Raum, desto teurer sind die Gebühren.

### Sonderkonditionen

Für das Kolpingwerk gibt es Sonderkonditionen: Zwischen der GEMA und den katholischen Verbänden besteht ein Rahmenvertrag, der sogenannte Gesamtvertrag, und damit auch zwischen der GEMA und dem Kolpingwerk Deutschland. Für Veranstaltungen auf allen Ebenen des Verbandes wird ein Nachlass von 20 Prozent auf alle gängigen Tarife gewährt. Verschiedene Preistabel-

len sind im Internet unter <http://www.gema.de/musiknutzer/schnellsuche.shtml> zu finden.

Ermäßigungen gibt es auch, wenn Kolpingsfamilien einen Pauschalvertrag für alle Veranstaltungen innerhalb eines gewissen Zeitraums abschließen. Bei der Anwendung der Tarife für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern und für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe ist eine Ermäßigung im Tarif von zehn Prozent vorgesehen. Die Verträge können beispielsweise für ein Jahr angemeldet werden, dann muss der Veranstalter die Anzahl der Events angeben.

### Zehn Prozent Nachlass bei Pauschalvertrag

Auf die Gesamtsumme erhält er zehn Prozent Vertragsnachlass. Die einzelnen Veranstaltungen müssen aber trotzdem angemeldet werden. Für zusätzliche Veranstaltungen, die vorher nicht

## Der Weg zur Lizenz

Um sich bei der GEMA anzumelden, informieren Sie spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn die Bezirksdirektion, die für Ihren Wohnort oder Sitz zuständig ist, über die geplante Art der Musikknutzung. Ausnahme: Unvorhergesehene Veranstaltungen gelten noch als rechtzeitig angemeldet, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Veranstaltungstag mit einer rechtfertigenden Erklärung erfolgt.

Teilen Sie der GEMA folgende Angaben mit:

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem bevorstehenden Event um eine Kolping-Veranstaltung handelt.

Wichtige Fakten sind:

- Die genaue Anschrift des Veranstalters
- Tag der Veranstaltung, Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Name, Größe in Quadratmeter (von Wand zu Wand gemessen) und Personenfassungsvermögen des Raumes
- Stärke der Kapelle
- Höhe des Eintrittsgeldes oder des sonstigen Unkostenbeitrages

Die GEMA stellt Anmeldekarten kostenlos zur Verfügung.



Kolpingskapelle Hunteburg.

Foto: M.G.

eingepplant wurden, muss nachgezahlt werden, allerdings auch zu gleichen Konditionen. Findet eine Veranstaltung kurzfristig nicht statt, gibt es eine Gutschrift. In einem Jubiläumsjahr einer Kolpingsfamilie, in dem eine gewisse Anzahl von Veranstaltungen stattfindet, lohnt sich der Abschluss eines Pauschalvertrages besonders.

Für die Anmeldung muss man sich an die jeweils zuständige Bezirksdirektion wenden. Die GEMA berechnet dann die anfallenden Kosten. Wenn man sich nicht sicher ist, ob für die eigene Veranstaltung ein Vergütungsanspruch besteht, hat man die Möglichkeit, sich darüber bei der GEMA zu informieren.

#### Bei Nichtanmeldung: Schadensersatzpflicht

Meldet man die Musikknutzung trotz Anmeldepflicht nicht an, ist man nach § 97 des Urheberrechtsgesetzes schadensersatzpflichtig. Dann ist die GEMA berechtigt, den doppelten Tarifbetrag nach den Normalvergütungssätzen des jeweils einschlägigen Tarifs als Schadensersatz zu verlangen. Es haftet auch derjenige, der die Möglichkeit hat, die Musikdarbietung zu unterbinden. Das kann zum Beispiel der Vermieter der Räumlichkeiten oder der Veranstalter sein. Darüberhinaus kann jeder, der urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt verwertet, gemäß § 106 des Urheberrechtsgesetzes strafrechtlich verfolgt werden.

#### Zugang zum Weltrepertoire

Durch die Vergütungszahlungen an die GEMA steht einem das urheberrechtlich geschützte, musikalische Weltrepertoire offen. Neben einem legalen Zugang zum Musikangebot, hat man zudem ein gutes Gewissen, weil Komponisten ihren verdienten Lohn erhalten. *Susanne Lux*

# GEMA-Adressen

**Die GEMA ist in ganz Deutschland vertreten. Bei Fragen kann man sich direkt an seine Bezirksdirektion wenden:**

#### Generaldirektion in Berlin

Bayreuther Str. 37  
10787 Berlin  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin  
Tel. (030) 21 245-00  
Fax (030) 21 245-950  
E-Mail: gema@gema.de

#### Generaldirektion in München

Rosenheimer Straße 11  
81667 München  
Postfach 80 07 67  
81607 München  
Tel. (089) 48 003-00  
Fax (089) 48 003-969  
E-Mail: gema@gema.de

#### Direktion Musikprogramme in Köln

Im Mediapark 2  
50670 Köln  
Tel. (02 21) 49 965-0  
Fax (02 21) 49 965-65  
E-Mail: musikprogramme@gema.de

#### Bezirksdirektion Augsburg

Stettenstraße 6-8  
86150 Augsburg  
Postfach 10 17 07  
86007 Augsburg  
Tel. (08 21) 50 308-0  
Fax (08 21) 50 308-88  
E-Mail: bd-a@gema.de

#### Bezirksdirektion Berlin

Keithstraße 7  
10787 Berlin  
Postfach 30 34 30  
10728 Berlin

Tel. (030) 21 292-0  
Fax (030) 21 292-795  
E-Mail: bd-b@gema.de

#### Bezirksdirektion Dresden

Zittauer Straße 31  
01099 Dresden  
Tel.: (03 51) 81 84-60  
Fax: (03 51) 81 84-700  
E-Mail: bd-dd@gema.de

#### Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66  
22145 Hamburg  
Postfach 73 03 60  
22123 Hamburg  
Tel. (040) 67 90 93-0  
Fax (040) 67 90 93-11  
E-Mail: bd-hh@gema.de

#### Bezirksdirektion Hannover

Blücherstraße 6  
30175 Hannover  
Postfach 21 29  
30021 Hannover  
Tel. (05 11) 28 38-0  
Fax (05 11) 81 74 10  
E-Mail: bd-h@gema.de

#### Bezirksdirektion München

Rosenheimer Straße 11  
81667 München  
Postfach 80 06 20  
81606 München  
Tel. (089) 48 003-01  
Fax (089) 48 003-940  
E-Mail: bd-m@gema.de

#### Bezirksdirektion Nordrhein-Westfalen

Südwall 17-19

44137 Dortmund  
Postfach 10 13 43  
44013 Dortmund  
Tel. (02 31) 57 701-0  
Fax (02 31) 57 701-120  
E-Mail: bd-nrw@gema.de

#### Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstraße 1  
90419 Nürnberg  
Postfach 91 05 49  
90263 Nürnberg

Sachgebiet Oberpfalz/  
Mittelfranken:  
Tel. (09 11) 93 359-291  
Fax (09 11) 93 359-252

Sachgebiet Oberfranken/  
Unterfranken:  
Tel. (09 11) 93 359-290  
Fax (09 11) 93 359-253  
E-Mail: bd-n@gema.de

#### Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63  
70174 Stuttgart  
Postfach 10 17 53  
70015 Stuttgart  
Tel. (07 11) 22 52-6  
Fax (07 11) 22 52-800  
E-Mail: bd-s@gema.de

#### Bezirksdirektion Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 20  
65189 Wiesbaden  
Postfach 26 80  
65016 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 79 05-0  
Fax (06 11) 79 05-197  
E-Mail: bd-wi@gema.de